

# Produktionsintegrierte Kompensation Ortolan PIK-O



Autor:  
Jürgen v. Haaren  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Uelzen  
Wilhelm-Seedorf-Str. 3  
29525 Uelzen  
Juergen.vonHaaren@LWK-Niedersachsen.de



Ortolan  
(Emberiza hortulana)

## Veranlassung

Die geplante A 39, die Lüneburg mit Wolfsburg verbinden soll, verläuft in einem Teilabschnitt von Nord nach Süd von Uelzen bis nach Bad Bodenteich zwischen zwei Teilgebieten des Vogelschutzgebietes „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (V25). Dadurch werden im Einwirkungsbereich der Autobahn durch Überbauung und Verlärmung zahlreiche Brut- und Nahrungshabitate des Ortolans geschädigt.

Laut Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gehört der Ortolan zu den wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Er ist auf der Roten Liste 1 in Niedersachsen und damit streng geschützt.

**Die Rechtsgrundlage** zum Schutz des Ortolans ist die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, §§ 31-36 BNatSchG, und der Besondere Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG.

Niedersachsen liegt am westlichen Rand der geschlossenen Verbreitung des Ortolans. Im Jahre 2010 wurde der Bestand auf ca. 1.800 Reviere in Niedersachsen (= ca. 15 % des bundesweiten Bestandes) geschätzt.

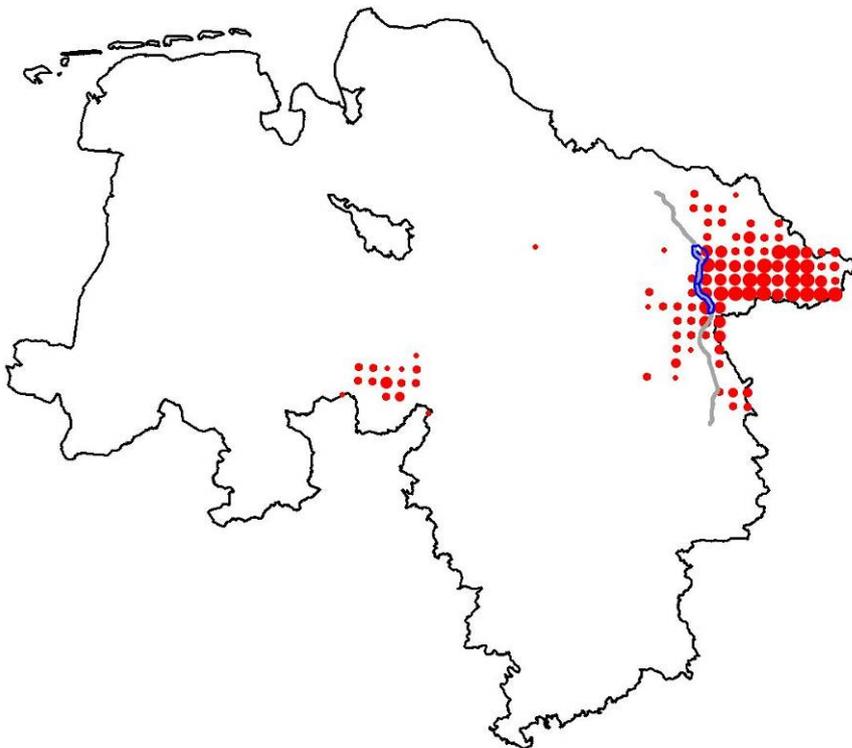


Abb. 1: Ortolanverbreitung in Niedersachsen (Quelle: NLWKN, Darstellung Büro Biodata)

Eine Beeinträchtigung der Brutplätze und der Ortolanhabitate kann auch nach einer Trassenoptimierung nicht vermieden werden. Aufgrund der besonderen Brutbiologie des Ortolans ist insbesondere eine Betroffenheit der südlichen Teilfläche des

Vogelschutzgebietes bei Bad Bodenteich (südwestlich von der A 39 Trasse gelegene Bruthabitate) nicht auszuschließen. Damit besteht die Gefahr, dass die westlich gelegenen Brutgebiete durch die Trasse die Verbindung zu den östlich gelegenen Brutgebieten verlieren und damit isoliert werden. Im Hinblick auf den NATURA-2000-Gebietsschutz sind daher ggf. Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu entwickeln.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind vorgezogene Maßnahmen nach §§ 44 und 45 BNatSchG für den Ortolan zu entwickeln und durchzuführen, um den Erhaltungszustand der Art im vom Vorhaben betroffenen Raum zu sichern. Ziel dieser Maßnahmen sind Extensivierungen von Ackerflächen sowie Strukturverbesserungen (Anlage von Singwarten) um den Bruterfolg des Ortolans zu erhöhen. Die grundsätzliche Eignung der Maßnahmen soll bereits zur Planfeststellung nachgewiesen werden.

## Kompensationsmaßnahmen

Auf Grundlage der Örtlichkeit sowie der Orts- und Sachkenntnis lokaler Experten wurden Räume im Hinblick auf die Ausstattung mit geeigneten Habitatmerkmalen für den Ortolan und möglichen Aufwertungspotentialen abgegrenzt.

Optimalhabitate für den Ortolan sind leichte, wasserdurchlässige Sandböden mit möglichst extensiv bewirtschafteten Schlägen ohne Beregnung mit vielen unterschiedlichen Feldfrüchten und angrenzenden Singwarten. Gute Bedingungen finden sich in kleinteilig strukturierten Landschaften mit vielen Bäumen, Baumreihen, Hecken und reich strukturierten Waldrändern, die als **Singwarten** dienen.

Über eine **Defizitanalyse**, in der Optimalhabitate mit den aktuellen Bedingungen in den Suchräumen verglichen wurden, konnten gezielt Maßnahmenräume mit hohem Aufwertungspotenzial abgegrenzt werden. Ein so genannter **Verbindungskorridor** soll die nordöstliche und südwestliche der geplanten A 39 gelegenen Brutgebiete verbinden, in dem auch hier biotopverbessernde Maßnahmen für den Ortolan durchgeführt werden.

Die Abb. 2 zeigt die Brutvorkommen, die Trasse der A 39 und die Suchräume für mögliche biotopverbessernde Maßnahmen.

Laut Bestandserhebung im Jahre 2009/2010 konnten 284 Reviere in den 11 ausgewiesenen Suchräumen, davon 137 „mögliche“ Brutreviere, 147 Brutzeitfeststellungen kartiert werden. Der Schwerpunkt der Brutgebiete liegt östlich der A 39 Trasse.

Im 2.000m-Korridor (1000 m rechts und links der Trasse) wurden 2009 und 2010 81 Brutreviere festgestellt.

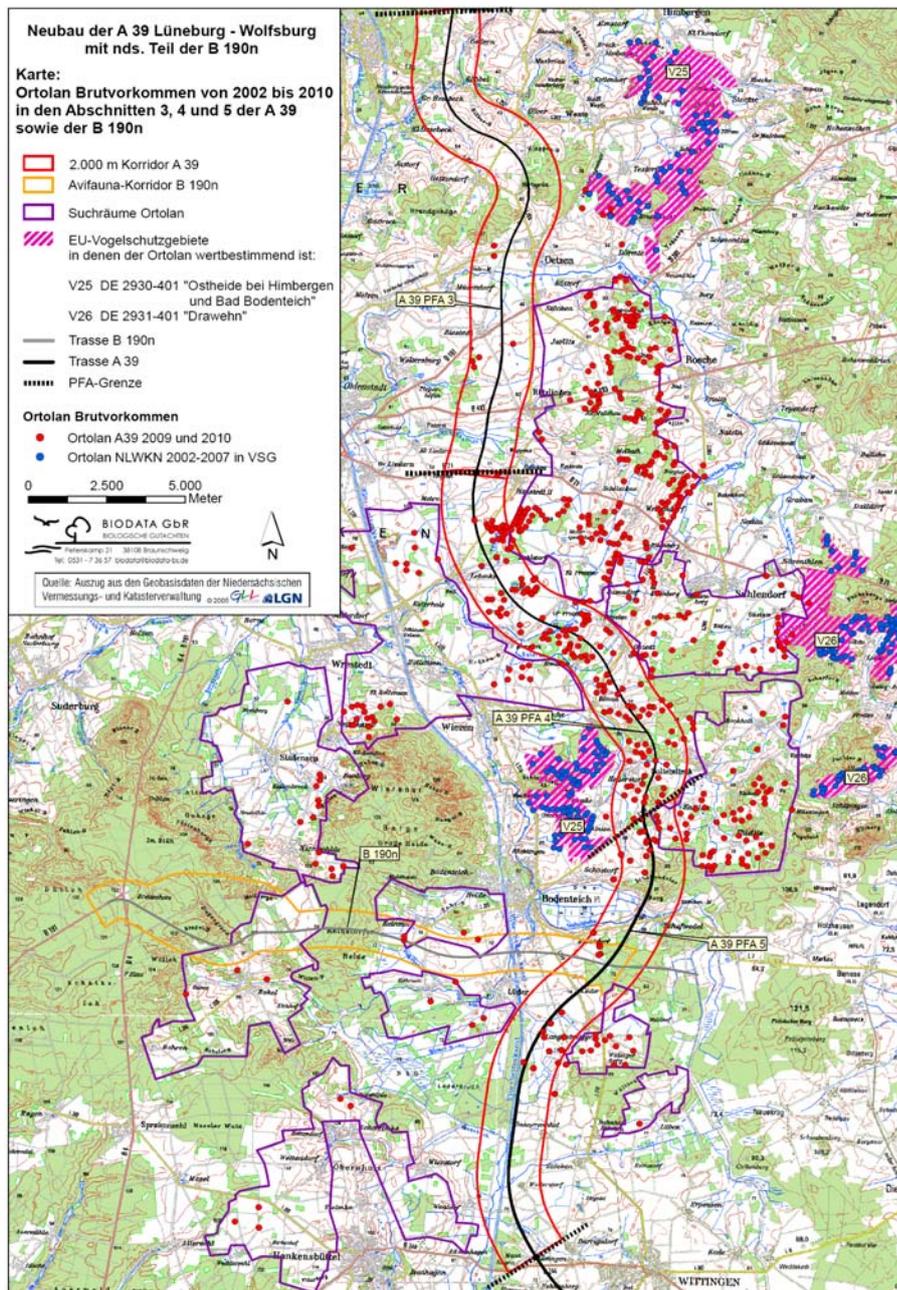


Abb. 2: Ortolan-Brutvorkommen in den Abschnitten 3, 4, 5, 9 der A39 / B 190n West und in den VSG 25/25a „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, VSG 26 „Drawehn“ (Quelle: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Darstellung Biodata)

### Biologie des Ortolans (Ackerbrüter)

Die Brut erfolgt im Mai und Juni auf Ackerflächen. Der Ortolan ist ein Bodenbrüter und bevorzugt als Feldkulturen Erbsen, Kartoffeln, Getreide und Sommerraps. Wenig und nicht geeignet sind Kulturen wie Mais, Zuckerrübe, Winterraps und Grünland. Eine Vielfalt von Feldfrüchten, blütenreiche Wegeseitensäume oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen erhöhen das Insektenpektrum und somit das Nahrungsangebot.

Die Ortolane brüten zu Mehreren in sogenannten „Singgemeinschaften“ von ca. 10 - 15 Brutpaaren. Daher sind Singwarten in direkter Nähe zum Brutplatz erforderlich (ca. 30 – 100 m). Das Brutrevier hat eine Größe von ca. 3-5 ha. Die adulten Männchen

sind sehr standorttreu, wogegen (junge) Weibchen sehr weit streuen. Für den dauerhaften Erhalt des Ortolanbestandes ist ein Zuzug junger Weibchen von großer Bedeutung.

Im Rahmen der Planung sind besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Ortolans und seiner Lebensräume vorzusehen. Diese Maßnahmen sollen in den sogenannten Maßnahmenräumen (Teilgebiete der Suchräume und des Verbindungskorridors) umgesetzt werden (vergl. Abb.3).

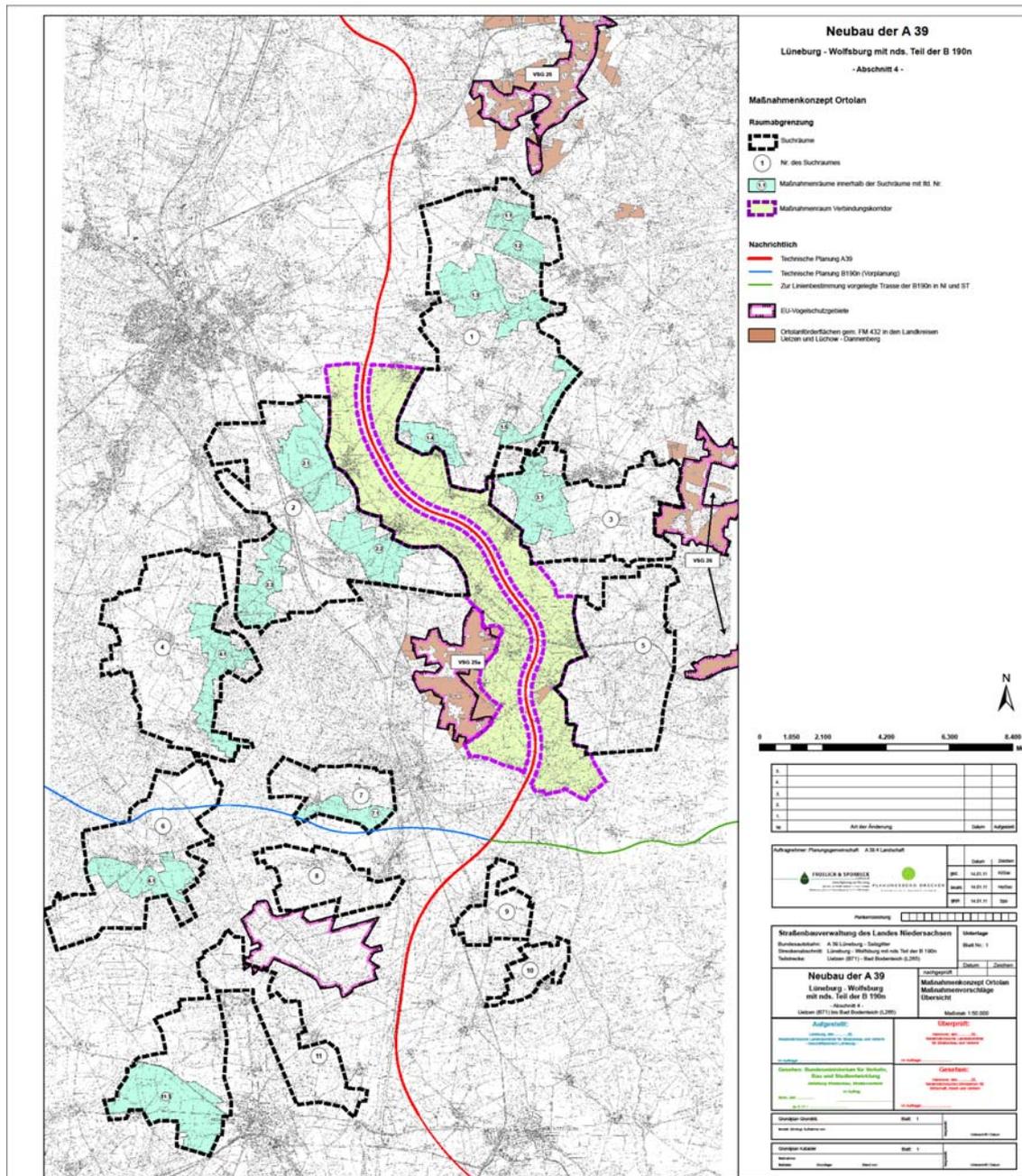


Abb. 3: Maßnahmen- und Verbindungsräume  
 (Quelle: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Darstellung Froelich & Sporbeck)

## **Die Maßnahmenräume wurden u.a. nach folgenden Kriterien ausgesucht:**

- Wasserzügige Böden mit weniger als 50 Bodenpunkte
- geeignete Feldfrüchte sind vorhanden
- Singwarten wie Bäume, Überhälter (hochgewachsene Bäume in Hecken) und strukturreiche Waldränder liegen vor und können ergänzt werden.
- Ortolane sind grundsätzlich vorhanden, so dass die Population erweitert werden kann.

## **Bewirtschaftungs- und strukturverbessernde Maßnahmen in den Maßnahmenräumen**

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen leiten sich von den Untersuchungen zu den Habitatansprüchen des Ortolans ab. Sie wurden von P. Bernardy im Ortolanprojekt „Integratives Schutzkonzept zum Erhalt ackerbrütender Vogelgemeinschaften im hannoverschen Wendland“ 2003 – 2006, untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fanden u. A. Eingang in der Niedersächsischen Agrarumweltmaßnahme zum Schutz der Ackerbrüter (Fördermaße 432 des Landwirtschaftsministeriums).

### **A Maßnahmen zur Extensivierung im Ackerbau:**

Anlage von 6 – 30 m breiten Ackerrandstreifen mit folgenden Einschränkungen:

- Aussaat bis zum 15.4.,
- Reihenabstand mind. 18 cm
- keine Bodenbearbeitung vom 15.4. – 31.7.
- Keine Düngung, kein Pflanzenschutz, keine Beregnung
- Unterschiedliche Feldfrüchte werden vorgeschrieben und differenziert bewertet; unterschieden wird auch zwischen Ernte und ohne Ernte.

A.1: an vorhanden Singwarten

A.2: an zu schaffenden Singwarten

### **B Strukturverbessernde Maßnahmen**

B.1: Anlage von Singwarten (Baumpflanzungen)

B.2: Anlage von Feldgehölzen

B.3: Auflockerung von Waldrändern

B.4: Ergänzung von Hecken mit Überhältern

B.5: Anlage von blütenreichen Saumstrukturen

### **C Monitoring ab 2011**

Die NLStBV beabsichtigt, ein Monitoring zur Brutvogelkartierungen zu beauftragen, um den Nachweis des Bruterfolgs zu dokumentieren.

Die Umsetzung der Maßnahmen könnte wie Abb. 4 aufgeführt erfolgen.

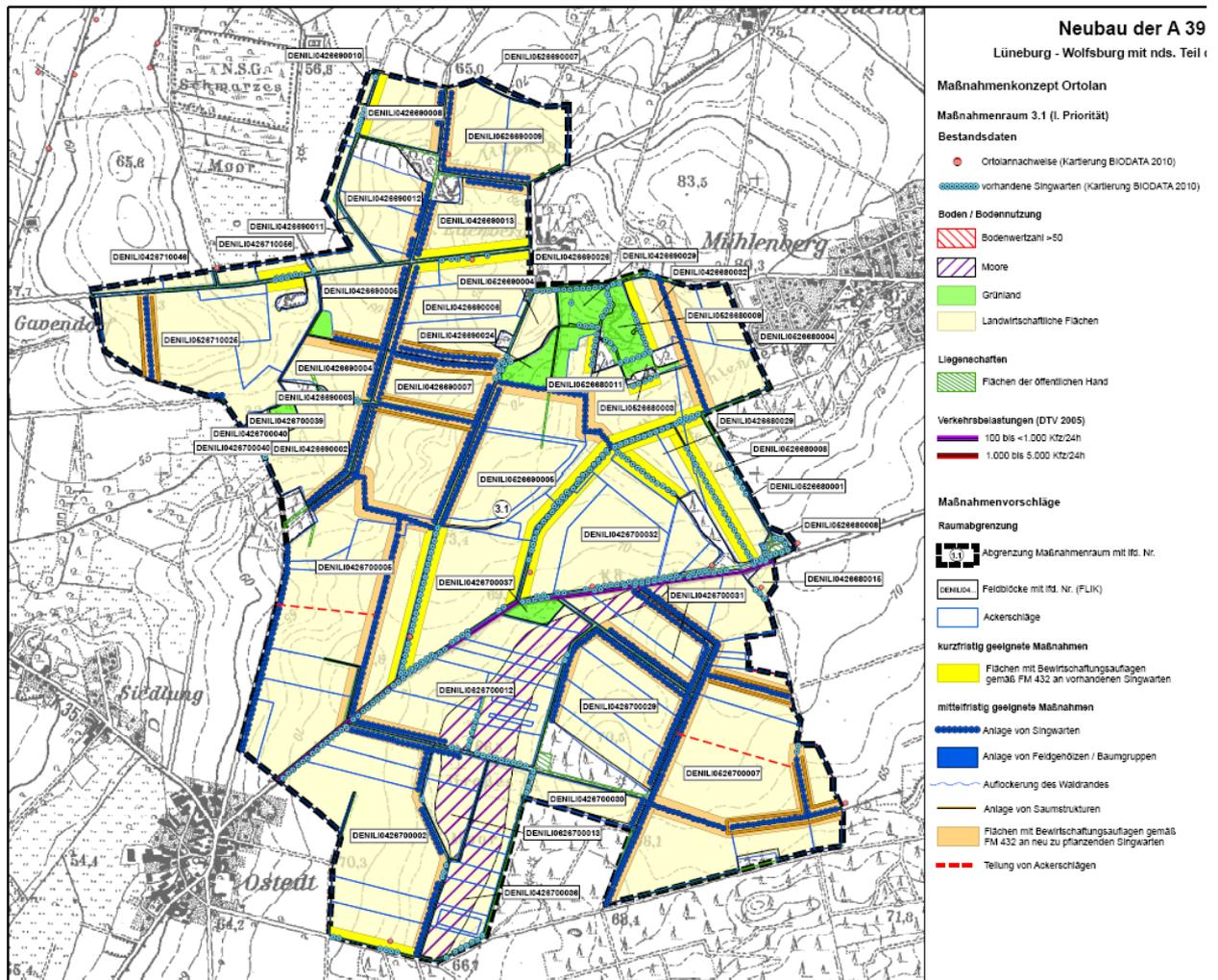


Abb. 4: Beispiel eines Planes zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen  
(Quelle: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Darstellung Froelich & Sporbeck)

## Umsetzungsmöglichkeiten der Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in den Maßnahmenräumen kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen.

### 1. Kompensation über Flächenerwerb

Bisher wurden Eingriffe durch Fernverkehrsstraßen in Niedersachsen vorwiegend durch den Aufkauf von Flächen und deren zielgerichtete Umwandlung (i. d. R. Extensivierung) im Sinne der Wiederherstellung des geschädigten Schutzgutes kompensiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hat diese Vorgehensweise den Vorteil, dass die Maßnahmenräume ohne Rücksicht auf landwirtschaftliche Belange zu Optimalhabitaten des Ortolans entwickelt werden könnten.

Aus landwirtschaftlicher Sicht würde eine Umsetzung dieser Vorgehensweise folgende Konsequenzen haben:

1. Hohe Produktionsflächenverluste für die Landwirtschaft entweder
  - a. durch Unternehmensflurneuerungsverfahren nach § 87 FlurbG, bzw. dort wo keine Flurneuerung stattfindet durch
  - b. Aufkauf nach Bodenrichtwerte/Verkehrswerte im freien Flächenerwerb und u. U. ein damit verbundener Pachtflächenverlust für wirtschaftende Betriebe
  - c. durch die theoretische Möglichkeit über Enteignungsverfahren (*Enteignung ist i. d. R. nur dort möglich, wo keine Verkaufsbereitschaft besteht und eine flächengebundene Maßnahme zwingend notwendig ist. Beim Ortolan ist dieser Nachweis kaum möglich, da ein Rotieren der Maßnahmenflächen innerhalb der Suchräume möglich ist und damit eine Begründung für eine zwingende Beanspruchung eines bestimmten Flurstücks nicht geführt werden kann*)
2. Damit der Ortolan als Ackerbrüter optimale Habitatvoraussetzungen findet, müssten vorhandene Schläge verkleinert und geteilt werden. Diese könnten den Landwirten für eine verminderte Pacht, bzw. auch gegen Nutzungsentgelt vom Unternehmensträger angeboten werden, falls nicht Landschaftspflegebetriebe die Pflege übernehmen würden.
  - a. Vorgeschrieben würde der Anbau von bestimmten Feldfrüchten ohne Beregnung, ohne Düngung, ohne Pflanzenschutz
  - b. Der Anbau bestimmter Kulturen, wie z. B. Mais oder Zuckerrüben, die vom Ortolan nicht angenommen werden, wäre ausgeschlossen.
3. Da eine Aufwertung von Ortolanlebensräumen nur durch eine Kopplung der Anlage von Singwarten mit einer extensiven Nutzung von angrenzenden Ackerflächen möglich und sinnvoll ist (möglichst in Nähe von der Singwarte) wären Ackerstreifen in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen. I.d.R. ist eine Teilung und ein Verkauf von Teilflächen eines Flurstücks dort problematisch, wo die Zuwegung nur über die Teilfläche (Ackerrandstreifen) führt. Häufig liegt eine Verkaufsbereitschaft auch nur für das gesamte Flurstück

vor. Die umfangreichen Biotopvernetzungen für den Ortolan würden damit Teile von ganzen Gemarkungen betreffen. Eine landwirtschaftliche Nutzung kann auf den Ackerrandstreifen nur noch extensiv im Sinne eines Optimalhabitats für den Ortolan erfolgen bzw. entfällt dort ganz, wo Singwarten angepflanzt werden müssen.

## 2. Produktionsintegrierte Kompensation

Angesichts der Gefahr von großen Produktionsflächenverlusten für die Landwirtschaft hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) schon frühzeitig nach Alternativen gesucht um diese negativen Auswirkungen zu vermeiden. Eine dieser Optionen wäre die Produktionsintegrierte Kompensation.

Unter Produktionsintegrierte Kompensation werden **freiwillige, i. d. R. zeitlich befristete** Extensivierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen verstanden, die über Verträge zwischen Maßnahmenträger und Landwirten für einen begrenzten Zeitraum abgeschlossen werden. Es sind Maßnahmen, die die Einkommensverluste ausgleichen und eine profitable **Flächenbewirtschaftung** ermöglichen (Flächen sollen nicht „aus der Produktion“ genommen werden). Diese produktionsintegrierten Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind:

- flächenscharf festzulegen,
- für einen Zeitraum bindend,
- nach naturschutzfachlichen Vorgaben zu pflegen und unterliegen damit keiner gewinnorientierten Bewirtschaftung.

In Gesprächen der LWK mit der Straßenbaubehörde kam der Gedanke auf, ob nicht die LWK als Körperschaft des Öffentlichen Rechts und als „halbstaatliche Institution“, Aufgaben in einem „Pilotprojekt für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ übernehmen könne.

Die Kammer eignet sich überdies für diese Aufgabe insbesondere dadurch, dass

1. die Bewilligungsstellen der LWK große Erfahrungen mit der Antragsannahme und Umsetzung ähnlicher Agrarumweltprogramme haben,
2. die Bezirksstelle Uelzen erfahrene Beraterkräfte hat, die die Landwirte beraten können und
3. die Maßnahmen durch den Prüfdienst der LWK überprüft werden könnten.

Dieser Gedanke wurde aufgegriffen und der Kammerführung vorgestellt. Diese entschied, dass die Bezirksstelle Uelzen und die Bewilligungsstelle Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bei einem „Pilotprojekt für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne des BNatSchG unterstützend tätig werden. Das Pilotprojekt soll auf 5 Jahre angelegt werden und bei Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die betroffenen Teilabschnitte der A 39 abgeschlossen sein.

Ziele des Pilotprojektes sind die Aufwertung vorhandener und Schaffung neuer Ortolanhabitate durch:

1. Anlage und Bewirtschaftung von extensive Ackerrandstreifen von 6 – 30 m Breite entlang von vorhandenen Singwarten durch Landwirte und

2. neu anzulegenden Singwarten im Sinne einer Biotopvernetzung entlang von Wegen und Feldrainen zur Stabilisierung und Vermehrung der Ortolanpopulation. Diese sollen im Laufe der Projektlaufzeit stufenweise unter Berücksichtigung der Agrarstruktur und in Abstimmung mit der Agrarstrukturverwaltung sowie den Landwirten angelegt werden.

### **3. Kompensation über Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nach § 44 Abs. 4 BNatSchG**

Alternativ zum Flächenaufkauf und nach einem möglichen Scheitern der PIK ist eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Landnutzung im Sinne des § 44 BNatSchG möglich.<sup>1</sup>

## **Verfahrensablauf für die Produktionsintegrierte Kompensation - Ortolan**

Zwecks Abwicklung des Pilotprojektes wird ein Vertrag zwischen der NLSTBV und der LWK geschlossen in dem die Aufgaben der LWK hinsichtlich Vertragsabwicklung, Beratung und Überprüfung der Verträge geregelt wird.

Die Landwirtschaftskammer entwickelte in enger Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung Lüneburg und dem Dezernat 22 (Hannover) Bewirtschaftungsaufgaben, die auf der Niedersächsischen Agrarumweltmaßnahme FM 432 beruhen (siehe oben).

Die Landwirtschaftskammer Nds., Bezirksstelle und Bewilligungsstelle Uelzen, nimmt im Auftrag der NLStBV Kontakt mit Landwirten auf, schließt und überwacht die Bewirtschaftungsverträge. Von den Landwirten ist ein Sammelantrag (ANDI) zu stellen, es sind Schlagkarteien zu führen und Belege (z. B. für Saatmischungen) zu sammeln.

Die Vertragsformulare werden von der LWK erstellt und an die Landwirte verschickt. Am 10.02.2011 fand in Hanstedt II bei Uelzen eine Informationsveranstaltung statt, an der ca. 80 Landwirte teilnahmen. Die an einer Projektteilnahme interessierten Landwirte werden im weiteren Verlauf von der LWK beraten. Der Vertrag wird zwischen der Bewilligungsstelle und den Landwirten geschlossen.

---

<sup>1</sup> „Sind in Anhang IV der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies (gemeint ist hier die Freistellung der Ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung) nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, **vertragliche Vereinbarungen** oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an.“

### **Ausblick**

Nach erfolgreichem Abschluss des Pilotprojektes müssen die Maßnahmen in den Maßnahmenräumen weitergeführt werden. Regelungen dazu trifft der Planfeststellungsbeschluss. Dabei können befristete Maßnahmen auch auf wechselnden Flächen umgesetzt werden; eine Flächenbindung ist nicht zwingend erforderlich.

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen weiterhin mit den Landwirten in Form einer Produktionsintegrierten Kompensation umgesetzt werden. Eine denkbare Option wäre, dass die LWK nach erfolgreicher Durchführung des Pilotprojektes einen Kapitalfonds (finanziert durch den Projektträger) auflegt, aus dem die PIK-O Maßnahmen dauerhaft finanziert werden können.

Die strukturverbessernden Maßnahmen, ausgelöst durch den Eingriff der A 39, werden nicht im Flurbereinigungsverfahren umgesetzt sondern direkt durch die Straßenbauverwaltung. Dabei werden die erkennbaren agrarstrukturellen Belange der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt, soweit diese mit den Schutzziele vereinbar sind.

Die hier beschriebene Produktionsintegrierte Kompensation ist u. E. nur durchführbar, wenn es gelingt, die in den Maßnahmenräumen wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben von den Vorteilen der PIK-O-Maßnahmen zu überzeugen und bei der weiteren Entwicklung des Projektes mit einzubeziehen. Alle Beteiligten sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet, ohne die ein solcher Ansatz, der auf Freiwilligkeit beruht, nicht umsetzbar ist.